

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2016**

Sachgebiet 05: Brücken- und Ingenieurbau  
05.2: Grundlagen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.:** Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“

**Bezug:** Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 14/1981 StB 25/38.55.10-02/25026 Va 81 vom 1. 7. 1981

Nr. 13/2004 S 25/38.55.10-02/7 Va 04 vom 18. 5. 2004

**Anlg.:** Übersicht über den Stand der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING), Ausgabe 08/2016 (wird ohne Anlage abgedruckt)

**I.**

Für das einheitliche Vorgehen bei der Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus hat die Arbeitsgruppe „Schwerverkehr“ der Bund/Länder-Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ das Verfahren für die Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte umfassend überarbeitet und dabei an den aktuellen Normen- und Vorschriftenstand sowie die technische Fortentwicklung der Informationstechnik angepasst.

Das Verfahren für die Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte wird auf Beschluss der Bund/Länder-Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ Bestandteil der „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“.

Hiermit geben ich die BEM-ING, Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“ bekannt. Ich habe keine Bedenken, wenn die Regelungen der BEM-ING, Teil 3 im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Schwertransporte nach § 29 Abs. 3 StVO angewendet werden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen ebenso zu verfahren.

## II.

Die BEM-ING werden als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) im Bereich „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/BEM-ING“ kostenfrei bereitgestellt und sind zukünftig nach der Austauschweisung einzusortieren.

Der aktuelle Stand der BEM-ING wird in der Übersicht über den Stand der BEM-ING dokumentiert. Diese Übersicht wird bei jeder Fortschreibung der BEM-ING aktualisiert.

Im Zusammenhang mit der BEM-ING, Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“ wurde von der Fachgruppe VEMAGS®-Statik der Bund/Länder-Dienstbesprechung „Koordination der B/L-Fachinformationssysteme im Straßenwesen – IT-Ko“ das Programmmodul VEMAGS®-Statik entwickelt und wird zur Anwendung empfohlen.

## III.

Die Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 14/1981 – StB 25.38.55.10-02/25026 Va 81 vom 1.7.1982 und Nr. 13/2004 S 25/38.55.10-02/7 Va 04 vom 18. 5. 2004 hebe ich hiermit auf.

Die zuständigen Behörden der Länder können bis zur Implementierung und Produktivsetzung der für die Anwendung der BEM-ING, Teil 3, Abschnitt 2 erforderlichen Softwareprogramme, z. B. VEMAGS®-Statik i. V. m. den fachlichen Prüfmodulen, geeignete Übergangsregelungen vorsehen. Über den Zeitpunkt der Implementierung und Produktivsetzung ist das BMVI umgehend zu informieren.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum **31.12. 2018** mitzuteilen.

Die BEM-ING, Teil 1 „Berechnung und Bemessung von Brückenbauten“ und Teil 2 „Nachberechnung von Straßenbrücken im Bestand“ befinden sich in Vorbereitung. Die derzeitigen Regelungen (Allgemeines Rundschreiben Nr. 22/2012 – StB 17/7192.10/81-1811030 vom 26.11. 2012 sowie Rundschreiben StB 17/7191.30/10-1425389 vom 26. 5. 2011 und StB 17/7191.70/23-2408274 vom 29. 4. 2015) sind bis zur Einführung der Teile 1 und 2 weiterhin anzuwenden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause